

08. Mai 2013

Newsletter AGB- und Wettbewerbsrecht

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) „*Missbräuchliche Vertragsstrafe*“ (I ZR 45/11) bringt wichtige Neuerungen für Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB).

Zum Hintergrund

Branchenunabhängig eröffnen AGB die Möglichkeit, für Verträge gesetzliche Regelungen über Änderungen und/oder Ergänzungen auf bestimmte unternehmerische Erfordernisse anzupassen.

Bei der Erstellung von AGB ist vieles denkbar – nicht alles entspricht dem rechtlichen Rahmen. Daher sind alle Unternehmen gut beraten, ihre AGB mit besonderer Sorgfalt zu formulieren. Außerdem sollten ihre Inhalte fortlaufend auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden, denn unwirksame AGB können beanstandet werden.

Die BGH-Entscheidung „*Missbräuchliche Vertragsstrafeforderung*“

Die Möglichkeit, gegen unwirksame AGB vorzugehen, hat der BGH nun ganz erheblich erweitert.

Nach der Entscheidung „*Missbräuchliche Vertragsstrafeforderung*“ sind bestimmte AGB-Regelungen, die sich als unwirksam

erweisen, gleichzeitig als wettbewerbswidrig anzusehen, da sie den sogenannten Rechtsbruchtatbestand verwirklichen können.

Konsequenzen der Entscheidung

Die Folgen des Urteils sind erheblich. Die Annahme, dass unwirksame AGB-Klauseln gleichzeitig auch als Zuwiderhandlung gegen das UWG gewertet werden können, vergrößert den Kreis potentieller Angreifer enorm. UWG-Verstöße können vor allem durch Wettbewerber beanstandet werden.



Davon abgesehen können hier auch Verbände agieren, die in Bezug auf ihre Seriosität zweifelhaft sein mögen. Derartige Institutionen versprechen sich von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen insbesondere Kostenerstattungsansprüche und im Falle von Unterlassungserklärungen Vertragsstrafen.

Praxistipp

Die BGH-Entscheidung zeigt, wie wichtig es für Unternehmen ist, nur rechtlich einwandfreie AGB zu verwenden. Eine regelmäßige Kontrolle und Überprüfung bestehender Klauseln ist unerlässlich, um den Bestand fortlaufend wirksamer AGB zu sichern. Hierdurch lassen sich vor allem auch Angriffe auf Grundlage des UWG vermeiden. (HB)

Diese Mandanteninformationen geben lediglich einen unverbindlichen Überblick und können eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Wolf-Henrik Friedrich
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-202
wolf-henrik.friedrich@rittershaus.net

Dr. Daniel Weisert
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-219
daniel.weisert@rittershaus.net

Mark Oliver Kühn LL.M.
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-204
mark-oliver.kuehn@rittershaus.net

Dr. Martin Schmidhuber
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-238
martin.schmidhuber@rittershaus.net

Dr. Andreas Torka
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-245
andreas.torka@rittershaus.net

Eler von Bockelmann
München
Tel.: +49 89 121405-203
eler.bockelmann@rittershaus.net

Henrik Steffen Becker
Frankfurt a. M.
Tel.: +49 69 274040-214
henrik.becker@rittershaus.net

Anno Haberer
Mannheim
Tel.: +49 621 4256-277
anno.haberer@rittershaus.net